Bildungsvertrag (MUSTER)

Ausbildungsintegrierendes

duales Studium

Technische Hochschule Brandenburg

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Formularfelder sind individuell anzupassen

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Der Bildungsvertrag wird zwischen Studierenden und Unternehmen geschlossen.
* Der /die Studierende muss an der Technischen Hochschule Brandenburg immatrikuliert sein.
* Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26, Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.
* Das ausbildungsintegrierende Studium beinhaltet eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für den Inhalt **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag

zum ausbildungsintegrierenden Studium

an der Technischen Hochschule Brandenburg –
im folgenden THB genannt

im Studiengang

 .

Zwischen dem Betrieb *- im folgenden Betrieb genannt –*

Betrieb .

Straße .

PLZ Ort .

und dem/der Studierenden *- im folgenden Studierende/r genannt -*

Herr/Frau .

Straße .

PLZ Ort .

geboren am .

geboren in .

evtl. gesetzlicher Vertreter .

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Ergänzend zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der IHK / HWK / StBK zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß Punkt H des Berufsausbildungsvertrages.

Präambel

Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung zur\*zum und des Hochschulstudiums zur\*zum ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der Teilnehmenden voraus.

Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung beim Praxispartner und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung beim Praxispartner (vgl. „Anhang Betriebs- und Studienphasen in der betrieblichen Ausbildung“ dieses Vertrages). Der Bildungsvertrag trifft darüber hinaus auch Regelungen für die Zeiten des Studiensemesters (Vorlesungszeit) und auch nach Abschluss der Ausbildung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des praxisintegrierenden Studiums des/der Studierenden an der Technischen Hochschule Brandenburg. Dabei werden die Qualitätsstandards der THB berücksichtigt.
2. Durch das praxisintegrierende Studium soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag sind:
4. der/die Studierende muss an der Technischen Hochschule Brandenburg immatrikuliert sein
5. die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Qualitätsstandards der Technischen Hochschule Brandenburg.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:
 *.*
und endet mit Abschluss des Studiums, voraussichtlich am:
 *.*
2. Der Betrieb und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der Zeit der Berufsausbildung gelten die Kündigungsbestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§ 22 BBiG).
2. Während der vereinbarten Probezeit von Monaten ab Vertragsbeginn kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
3. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der Betrieb wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der/des Studierenden an der Fortsetzung seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.
4. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor. Der/Die Praxisbeauftragte der Technischen Hochschule Brandenburg für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle von dem Betrieb zu konsultieren.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Bei Exmatrikulation des/der Studierenden ist das Vertragsverhältnis aufgelöst.

§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Der/Die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Technischen Hochschule Brandenburg mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
2. Es gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Brandenburg und die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Technischen Hochschule Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der Hochschule einsehbar.
3. Nach Abschluss der Berufsausbildung sind die betrieblichen Praxisphasen Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i.d.R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form, die\*der Praxisbeauftragte bzw. die Ansprechperson an der Hochschule wird darüber informiert.
4. Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern, und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelor- oder Masterarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form, die Ansprechperson an der Hochschule wird darüber informiert.
5. Im Rahmen des praxisintegrierten Studiums schlägt der Betrieb der Technischen Hochschule Brandenburg ein Thema für die Bachelor- oder Masterarbeit des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für das Unternehmen durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Technischen Hochschule Brandenburg im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelor- oder Masterarbeit sind die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Brandenburg zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

§ 5 Pflichten des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten auszubilden und fachlich zu betreuen;
2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Technischen Hochschule Brandenburg zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;
3. die\*den Studierende\*n zum Studium an der Hochschule gemäß obigem Bildungsgang freizustellen. Dies gilt ebenfalls für den Besuch der Berufsschule, soweit dieser vereinbart wurde;
4. die von dem/der Studierenden ggf. zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
5. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von  Stunden, während der betrieblichen Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Betrieb anzuzeigen;
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
3. den Anordnungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für den Betrieb gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für die Praxisphase bzw. das Praxissemester zu erstellen;
6. den Betrieb über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu informieren;
7. dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen;
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Betrieb eine monatliche Vergütung.
im 1. Studienjahr:  Euro
im 2. Studienjahr: Euro
im 3. Studienjahr (Bachelorstudium):  Euro
ab dem 4. Studienjahr (Bachelorstudium):  Euro
Tritt während des Studiums eine vom Betrieb geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden, sie unterliegt der Schriftform.
2. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.
3. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses im Betrieb gezahlt.
4. Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind.
5. Sonstige Leistungen
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

§ 8 Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist .Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von mindestens  Arbeitstagen pro Jahr während der vorlesungsfreien Zeit. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz.
4. Der Urlaub ist während des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub. Die Prüfungszeit zählt nicht zur vorlesungsfreien Zeit. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Betriebs widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxisbetrieb anzeigepflichtig.

**§ 9 Versicherungsschutz**

1. Der/Die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Betrieb der Technischen Hochschule Brandenburg einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Auf Verlangen des Betriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Bildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Praxisphasen dem Betrieb vorzulegen.
4. Der/Die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigte.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Ausbildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die für ein Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Die\*der Studierende verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern das Gehalt auskömmlich ist. Es gilt der jeweilige BAföG Höchstsatz als auskömmlich. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxispartner anzeigepflichtig und darf nicht den Interessen des Praxispartners widersprechen oder den Studienfortschritt gefährden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Technische Hochschule Brandenburg (Anlage bei der Immatrikulation) eine unterschriebene Ausfertigung.
6. Weitere Vereinbarungen
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 *.*

 , den .

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Betrieb Studierende/er

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 gesetzlicher Vertreter des/der Studierende